



Gemeinde Pfeffingen

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Donnerstag, 28. Juni 2018, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Pfeffingen

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017
2. Ersatzwahl in das Wahlbüro Pfeffingen für den Rest der Amtsperiode bis 30. Juni 2020
3. Besprechung und Beschlussfassung über die Jahresrechnungen 2017
4. Erlass eines Reglements über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Pfeffingen
5. Genehmigung eines Brutto-Investitionskredites in Höhe von CHF 1'130'000 (Preisbasis 30. April 2018) für den Bau einer Verbindungsleitung der Wasserversorgung Pfeffingen zwischen dem Reservoir Steinbrunnen und der Zone Schlossgut
6. Genehmigung eines Brutto-Investitionskredites in Höhe von CHF 740'000 (Preisbasis 30. April 2018) für die Tiefbauarbeiten „Hauptstrasse, Teilabschnitt Vogtackerweg bis Verzweigung Rüttimatt“, umfassend die Strasseninstandstellung (CHF 521'000) und die Umsetzung von Überflutungsmassnahmen (CHF 219'000)
7. Diverses

Das vollständige Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017, die detaillierte Jahresrechnung 2017 sowie allfällige Unterlagen zu den übrigen Traktanden können während den ordentlichen Schalterstunden, d.h. Montag - Freitag von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr, am Mittwoch zusätzlich bis 18.30 Uhr, auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten.

Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Pfeffingen veröffentlicht (www.pfeffingen.ch → Politik → Gemeindeversammlung).

Gemäss § 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 10. Juni 1997 ist die Einladung zur Gemeindeversammlung allen Haushaltungen zuzustellen.

An der Gemeindeversammlung teilnehmen können ebenfalls – wenn auch ohne Stimmrecht – Jugendliche unter 18 Jahren sowie die Einwohnerinnen und Einwohner ausländischer Staatsangehörigkeit.

Wir laden Sie herzlich ein, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Gemeinderat Pfeffingen

Erläuterungen zu einzelnen Traktanden

Traktandum 2 Ersatzwahl in das Wahlbüro Pfeffingen für den Rest der Amtsperiode bis 30. Juni 2020

Die bisherigen Mitglieder des Wahlbüros Pfeffingen, die Herren Roland Ronco und Gian Ruppner, haben ihren Rücktritt per Ende Mai, bzw. Ende Juni 2018 eingereicht. Aus diesem Grund ist eine Ersatzwahl von zwei Mitgliedern durchzuführen. Zuständige Wahlbehörde ist, gemäss § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 17. April 2012, die Gemeindeversammlung.

Im Wochenblatt vom 15. März 2018 und vom 3. Mai 2018 hat die Gemeindeverwaltung der Bevölkerung die Vakanz und den vom Gemeinderat angesetzten Wahltermin bekannt gegeben. Bis zur Drucklegung dieser Unterlagen haben sich (in alphabetischer Reihenfolge) die Herren

Rolf Coray, Jg. 1961, Muggenbergweg 33,
Manuele Häusler, Jg. 1995, Muggenbergweg 17, sowie
Kevin Ly, Jg. 1995, Byfangweg 7,

als Kandidaten für das Wahlbüro gemeldet.

Gemäss § 4 der Gemeindeordnung gilt für Gemeindewahlen das Majorzverfahren. Bezüglich der Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten sind keine Fristen gesetzt. Wählbar sind somit alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Pfeffingen. Kandidaten können noch an der Gemeindeversammlung vorgeschlagen werden.

Traktandum 3 Besprechung und Beschlussfassung über die Jahresrechnungen 2017

Erfolgsrechnung 2017

Steuerfinanzierter Bereich:

| | | | | |
|-----------------|----------------|-------------------|-----|--------------|
| Erfolgsrechnung | vor Abschluss | Ertragsüberschuss | CHF | 146'930 |
| | nach Abschluss | Ertragsüberschuss | CHF | <u>6'930</u> |

*Teilverwendung Ertragsüberschuss für Vorfinanzierung
„Neubau Schulhaus“*

CHF 140'000

Spezialfinanzierter Bereich:

| | | | |
|----------------------|-------------------|-----|--------|
| Wasserversorgung | Ertragsüberschuss | CHF | 23'880 |
| Abwasserbeseitigung | Ertragsüberschuss | CHF | 45'998 |
| Abfallbeseitigung | Mehraufwand | CHF | 10'224 |
| Antennenanlage / GGA | Mehraufwand | CHF | 24'348 |

Investitionsrechnung 2017

| | | | |
|-------------------------------|--------------------|-----|----------|
| Verwaltungsvermögen allgemein | Nettoinvestitionen | CHF | 873'507 |
| Wasserversorgung | Nettoinvestitionen | CHF | - 75'003 |
| Abwasserbeseitigung | Nettoinvestitionen | CHF | 135'401 |
| Antennenanlage / GGA | Nettoinvestitionen | CHF | 11'994 |

Die Rechnung 2017 der Einwohnergemeinde Pfeffingen schliesst, entgegen den budgetierten Annahmen, erfreulicherweise mit einem positiven Ergebnis ab. Statt eines budgetierten Aufwandüberschusses von CHF 250'800 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 6'930.72. In diesem Ergebnis enthalten ist bereits ein Betrag von CHF 140'000 zur Vorfinanzierung des Schulhausneubaus, womit sich diese insgesamt auf CHF 1.94 Mio. erhöht.

Das verbesserte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist einerseits auf nicht budgetierbare Steuererträge aus früheren Steuerjahren (2016 und älter) zurückzuführen. Andererseits wurden die Budgets der beeinflussbaren Kosten erneut, dank umsichtiger Verwendung der Geldmittel und grossem Kostenbewusstsein, generell eingehalten oder – insbesondere im Falle des Sachaufwandes – sogar deutlich unterschritten.

Das Steuerbudget 2017 wurde im Sommer 2016 aufgrund der damaligen Konjunktur- und Wirtschaftsprognosen, sowie aufgrund des Einwohnerbestandes zu jenem Zeitpunkt, erstellt. Die damals getroffenen Annahmen betreffend der zu erwartenden Steuereinnahmen für das Steuerjahr 2017 wurden aufgrund der aktuellen Erkenntnisse nicht ganz erreicht (- CHF 277'400). Aus den definitiven Steuerveranlagungen der Jahre 2016 und älter resultierten jedoch zusätzliche Steuererträge von rund CHF 522'700.

Der Cash-Flow (Ergebnis vor Abschreibungen, Rückstellungen und Vorfinanzierung) beträgt CHF 568'236. Die Nettoinvestitionen von CHF 945'899 konnten zu 60 % aus eigenen Mitteln finanziert werden.

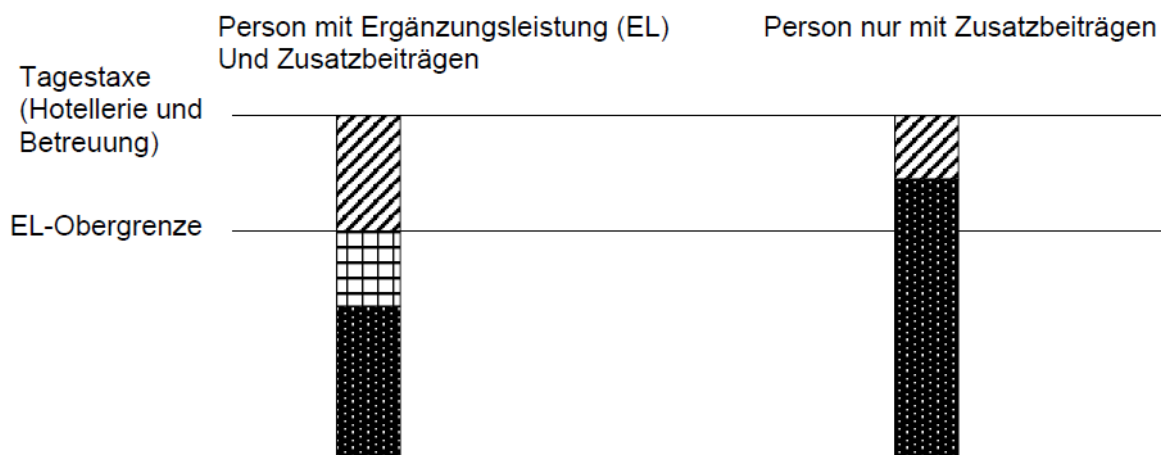
Der Bilanzüberschuss erhöht sich per 31.12.2017 auf neu CHF 7.044 Mio.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Jahresrechnung 2017, sowie der vorgeschlagenen Teilverwendung des Ertragsüberschusses in Höhe von CHF 140'000 als „Vorfinanzierung Neubau Schulhaus“, zuzustimmen.

Traktandum 4 Erlass eines Reglements über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Pfeffingen

Seit 1. Januar 2018 ist das revidierte Ergänzungsleistungs-Gesetz (EL-Gesetz) in Kraft. Neu wird darin die Höhe der Ergänzungsleistungsbeiträge an die Hotellerie und Betreuung in Alters- und Pflegeheimen bzw. Spitälern begrenzt. Im Jahr 2018 beträgt diese Obergrenze CHF 200.00 pro Aufenthaltstag. Reichen einer Person die finanziellen Mittel aus Renten und Ergänzungsleistungen (EL) nicht, um die Taxe für Hotellerie und Betreuung zu finanzieren, richten die Gemeinden sogenannte Zusatzbeiträge zur Deckung der Differenz aus.

Schematisch lässt sich die neue Situation wie folgt darstellen:



Legende:



Zusatzbeitrag



Ergänzungsleistung (EL)



Anrechenbare Einnahmen abzüglich anderen, anerkannten Ausgaben

Den Gemeinden steht es frei, die durch sie zu entrichtenden Zusatzbeiträge ebenfalls nach oben zu begrenzen und die Rückzahlbarkeit dieser Zusatzbeiträge zu regeln. Gestützt auf eine Muster-Vorlage des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden wurde ein entsprechendes Reglement für die Gemeinde Pfeffingen ausgearbeitet. Gemäss kantonalem Vorprüfungsbericht der Stabstelle Gemeinden wurde dessen Genehmigung in Aussicht gestellt.

Das Reglement regelt im Einzelnen:

a. Zuständigkeit (§ 3)

Die Verfügung der Zusatzbeiträge wird an die Gemeindeverwaltung übertragen.

b. Begrenzung der Zusatzbeiträge (§ 4)

Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken. Finanzierungslücken sind bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.

c. Ausrichtung der Zusatzbeiträge (§ 5)

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

d. Rückzahlung der Zusatzbeiträge (§§ 6 und 7)

Es gilt der Grundsatz, dass bei Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse keine Zusatzbeiträge mehr ausgerichtet werden bzw. zu Unrecht erhaltene Beiträge zurückzubezahlen sind. Davon sind auch Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, betroffen, wobei hier ein Freibetrag gemäss EL-Gesetz gilt. Bei selbstbewohntem Eigentum greift unter Umständen eine Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge.

e. Übergangsregelung für Zusatzbeiträge (§ 8)

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters-

ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

Allfällige Ausführungsbestimmungen erlässt der Gemeinderat in einer gemeinderätlichen Verordnung. Insbesondere wird darin festgelegt, dass EL-Zusatzbeiträge grundsätzlich auf die Höhe der Taxen des Alterszentrums Im Brüel in Aesch begrenzt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Pfeffingen zuzustimmen.

Traktandum 5 Genehmigung eines Brutto-Investitionskredites in Höhe von CHF 1'130'000 (Preisbasis 30. April 2018 für den Bau einer Verbindungsleitung der Wasserversorgung Pfeffingen zwischen dem Reservoir Steinbrunnen und der Zone Schlossgut

Die Gemeindeversammlung hat am 5. Dezember 2017 das Geschäft „Genehmigung eines Brutto-Investitionskredites in Höhe von CHF 360'000 für die Integration des Wasserversorgungsnetzes Zone Schlossgut in die Niederzone“ an den Gemeinderat zurückgewiesen und ihn beauftragt, das Geschäft im Sinne der Diskussion und unter Berücksichtigung einer Umsetzung der Variante „Verbindungsleitung zwischen dem Reservoir Steinbrunnen und der Zone Schlossgut“ der nächsten Gemeindeversammlung neu vorzulegen. Bemängelt wurde an der zurückgewiesenen Vorlage insbesondere der fehlende, bzw. aus Sicht einzelner Votanten, mangelhafte Lösenschutz.

Der Gemeinderat hat am 22. Januar 2018 die Firma Holinger AG mit der Erarbeitung des Bauprojekts für die genannte Variante, gemäss Phase 32 der SIA-Norm 103, beauftragt.

Nachstehend werden die beiden Varianten „Verbindungsleitung Reservoir Steinbrunnen – Zone Schlossgut“ und „Integration Zone Schlossgut in Niederzone“ beschrieben und miteinander verglichen.

Variante „Verbindungsleitung Reservoir Steinbrunnen – Zone Schlossgut“

Kurzbeschreibung der Variante

Das aus dem Jahr 1933 stammende und stark sanierungsbedürftige Reservoir Ruine wird stillgelegt und die bisher von diesem Reservoir versorgte „Zone Schlossgut“ über eine neue Verbindungsleitung vom Reservoir Steinbrunnen versorgt. Das Stufenpumpwerk Burgweg verliert dabei seine Pumpwerkfunktion, die Reservoirkapazitäten bleiben aber erhalten. Die bestehende 85-jährige Gussleitung ab dem Reservoir Ruine bis zur Liegenschaft Schlosshof wird im Zuge des Baus der Verbindungsleitung ebenfalls ersetzt.

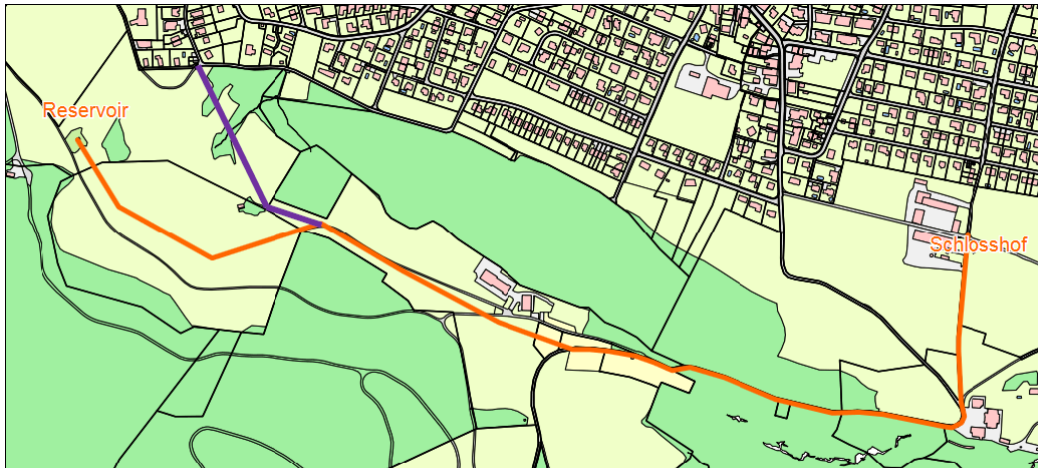


Abb. 1 Situation Leitungsführung Reservoir Steinbrunnen - Schlosshof (orange), Alternative Leitungsführung ab Einspeisung Hochzone (violett)

Der geplante Leitungsverlauf (orange) liegt grösstenteils in der Landwirtschaftszone oder auf öffentlichen Strassenparzellen. Ausnahmen bilden dabei das ausgeschiedene Waldstück rund um das Reservoir Steinbrunnen, die Archäologische Schutzzone rund um die Ruine sowie die Spezialzone Rebbau.

Löschwasserversorgung

Für die Dimensionierung der Verbindungsleitung sind die Anforderungen an die Löschwasserversorgung massgebend. Diese werden von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) vorgegeben:

- Wasserbedarf Zone Schlossgut: 1'500 Liter pro Minute
- Dynamischer Druck ab Hydrant: 2 bar

Die Anforderungen gelten innerhalb der Bauzone, sowie bei der Liegenschaft Schlossgut. Grundsätzlich fordert die BGV keine Hydranten ausserhalb der Bauzone. Die Mindestanforderung der BGV an einen Hydranten beträgt 600 Liter pro Minute bei 2 bar dynamischem Druck.

Die Berechnungen mit dem hydraulischen Modell der Holinger AG haben ergeben, dass eine Leitung mit einer Nennweite von 150 mm die erforderlichen Wassermengen und Drücke bei den bestehenden Hydranten zur Verfügung stellen kann. Beim Rüttimatthof wird die Mindestanforderung zwar knapp nicht erreicht. Der statische Druck beträgt bei vollem Reservoir rund 2 bar. Der neue Hydrant steht der Feuerwehr dennoch zu Löschzwecken zur Verfügung. Zudem dient er, wie bereits beschrieben, als Entlüftungspunkt für sich allfällig ansammelnde Luftblasen.

Kosten

Die Kostenschätzung basiert auf Erfahrungswerten ähnlicher Projekte und wurde mit den anfallenden Kosten für eine Verbindungsleitung in Ausführung Polyethylen mit Schutzmantel gerechnet.

Die untenstehend ausgeschiedenen Baukosten (Kostenstand April 2018; Kostengenauigkeit +/- 10 %) beinhalten sämtliche anfallenden Kosten für den Leitungsbau in konventioneller Bauweise.

| Verbindungsleitung Reservoir Steinbrunnen - Zone Schlossgut | |
|--|----------------------------|
| I. Baukosten | |
| Titel | Summe[CHF] |
| Baumeisterarbeiten | 597'000.00 |
| Rodungen | 6'000.00 |
| Sanitärarbeiten | 193'000.00 |
| Anpassungen Reservoir Steinbrunnen | 6'000.00 |
| Stilllegung Reservoir Ruine | 15'000.00 |
| Anpassungen Reservoir Burgweg | 5'000.00 |
| Dienstbarkeiten und Entschädigungen | 22'000.00 |
| Ausserbetriebnahme Pumenleitung Burgweg | 15'000.00 |
| Zwischentotal | 859'000.00 |
| Diverses und Unvorhergesehenes 10% | 86'000.00 |
| Total I. | 945'000.00 |
| II. Honorare und Baunebenkosten | |
| Honorare und Baunebenkosten | 103'000.00 |
| Total II. | 103'000.00 |
| <u>Gesamtkosten I. bis II. exkl. MwSt.</u> | <u>1'048'000.00</u> |
| <u>Mehrwertsteuer MwSt. 7.7% und Rundung</u> | <u>82'000.00</u> |
| <u>Projektkosten inkl. MwSt. +/- 10%</u> | <u>1'130'000.00</u> |

Die Projektkosten sind im Vergleich zur Konzeptstudie aus dem Jahr 2014 um rund 5 % tiefer. Während in der Konzeptstudie lediglich die Verbindungsleitung vom Reservoir Steinbrunnen bis zum Anschlusspunkt an die Zone Schlossgut beim Reservoir Ruine berücksichtigt wurde, ist im vorliegenden Bauprojekt auch der Ersatz der bestehenden Gussleitung ab dem Reservoir Ruine bis zur Liegenschaft Schlosshof, mit einem Kostenanteil von CHF 517'000.00 enthalten.

Werden die effektiv ausgewiesenen Projektkosten für die Verbindungsleitung vom Reservoir Steinbrunnen bis zum Anschlusspunkt an die Zone Schlossgut beim Reservoir Ruine in Höhe von CHF 663'000.00 mit den in der Konzeptstudie angegebenen Kosten von CHF 1'180'000.00 verglichen, so ist eine Kostenreduktion von rund 44 % erkennbar.

Folgende Gründe führen zu dieser Kostenreduktion:

- Die im Jahr 2014 erstellte Konzeptstudie basiert auf einer Kostengenauigkeit von +/- 30 %, die neue Berechnung geht von den üblichen +/-10% aus.
- Die Baumeister- und Sanitärpreise sind zudem deutlich gesunken. Dem wurde in der Kostenschätzung für das Bauprojekt Rechnung getragen. Konkret wurden die Einheitspreise 2018 gegenüber der Konzeptstudie nach unten korrigiert.
- In der Konzeptstudie wurde zwischen dem Reservoir Steinbrunnen und dem Reservoir Ruine eine Leitungslänge von 1'300 m berücksichtigt. Im Bauprojekt konnte die Linienführung optimiert und die Leitungslänge auf rund 1'200 m reduziert werden.

Wird das Wasserversorgungsprojekt gleichzeitig mit dem Strassenbauprojekt „Hauptstrasse“ realisiert (vgl. Traktandum 6), können Synergien genutzt werden, sodass sich die Gesamtkosten für beide Projekte um rund CHF 150'000.00 reduzieren.

Sofern zusätzlich ein grabenloses Verfahren angewendet werden kann, können die Projektkosten nochmals um rund CHF 75'000.00 reduziert werden.

Variante „Integration Zone Schlossgut in Niederzone“

Kurzbeschreibung der Variante

Das Reservoir Ruine wird stillgelegt und die Zone Schlossgut aufgehoben. Die Liegenschaften in der Bauzone werden an die Niederzone (Reservoir Hangelimatt) angeschlossen.

Für die Liegenschaften ausserhalb der Bauzone ist eine Druckerhöhung ab dem Reservoir Burgweg vorgesehen. Um die Versorgung der Liegenschaften auch bei einem Stromausfall zu gewährleisten, wird ein Notstromaggregat beim Reservoir Burgweg installiert. Aufgrund ihres Alters wird zudem die bestehende Gussleitung im Burgweg durch eine kleinere PE Leitung mittels Relining ersetzt.

Die Hydranten bei den Liegenschaften Schlossgut und Schlosshof werden, in Absprache mit der BGV, aufgehoben.

Druckerhöhungsanlage

Die Druckerhöhungsanlage ist mit einem Spitzenbedarf von 5 l/s (entspricht einem gleichzeitigen Spitzendurchfluss von 10 Entnahmestellen für Garten und Garage) relativ gross dimensioniert, sodass der Druck im Normalbetrieb zu jeder Zeit aufrechterhalten bleibt. Sollte eine Pumpe ausfallen, schaltet automatisch die zweite Pumpe ein (Redundanz). Falls die Förderleistung einer Pumpe kurzzeitig nicht ausreichen sollte, können die beiden Pumpen auch parallel betrieben werden (bis zu 10 l/s).

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, die Druckerhöhungsanlage um eine (oder mehrere) Pumpe(n) zu erweitern, falls sich der Bedarf ändert oder eine zusätzliche Redundanz erwünscht ist.

Um den einwandfreien Betrieb zu gewährleisten, muss die Druckerhöhungsanlage jährlich gewartet werden.

Notstromaggregat

Aus betrieblichen Gründen (Abgase, Platzbedarf etc.) kann das Notstromaggregat nicht innerhalb des Reservoirs Burgweg installiert werden. Es muss deshalb vor dem Eingang zum Reservoir platziert werden. Da ein Abstand zur Parzellengrenze von mindestens 2.0 m einzuhalten ist, muss die bestehende Flügelmauer um rund 0.80 m versetzt werden.

Bei einem Stromausfall schaltet das Notstromaggregat nach einem Unterbruch von ca. 10-15 Sekunden automatisch ein. Um den einwandfreien Betrieb zu gewährleisten, muss das Notstromaggregat in regelmässigen Abständen von 1 bis 3 Monaten gewartet werden.

Löschwasserversorgung

In Absprache mit der BGV werden die Hydranten beim Schlosshof und Schlossgut aufgehoben und der Löschschutz bei den Liegenschaften ausserhalb Bauzone somit abgebaut. Dies hat jedoch gemäss der BGV keine Auswirkungen auf die Gebäudeversicherungsprämie. Allfällige Auswirkungen auf die Fahrhabe- und Hausratsversi-

cherung sind durch die Liegenschaftseigentümer zu prüfen. Im Einsatzfall erstellt die Feuerwehr eine Transportleitung ab dem Siedlungsgebiet.

Optional kann bei der Liegenschaft Schlossgut ein Löschwasserbecken erstellt werden. Die Ausführung erfolgt als unterirdischer Tank mit einem Volumen von 50 m³. Von Seiten der BGV wird kein Löschwassertank gefordert. Falls dennoch ein Löschwassertank erstellt wird, übernimmt die BGV einen Beitrag von 25% der gesamten Baukosten. Das vorliegende Bauprojekt beinhaltet keinen Löschwassertank. Die Realisierung eines solchen ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Kosten

Die untenstehende Tabelle (Stand 10.2017) mit den ausgeschiedenen Baukosten (Kostengenauigkeit von +/- 10 %), basieren auf erfahrungsmässigen Einheitspreisen sowie Preisangaben von regional tätigen Unternehmungen und Lieferanten.

| POSITION | KOSTEN [CHF] |
|--|------------------|
| Baumeisterarbeiten Anpassungen Zone Schlossgut / Niederzone | 33'000.- |
| Sanitär Anpassungen Zone Schlossgut / Niederzone | 64'000.- |
| Stilllegung Reservoir Ruine (pauschal) | 15'000.- |
| Rohrleitungen und Armaturen Reservoir Burgweg (inkl. Betonanpassungen) | 35'000.- |
| Druckerhöhungsanlage (inkl. Membrandruckausdehnungsgefäss) | 22'000.- |
| Notstromaggregat (inkl. Zaun und Wellblechdach, inkl. Baumeister) | 47'000.- |
| Elektroinstallationen & Anpassung Steuerung | 38'000.- |
| Diverses und Unvorhergesehenes | 51'000.- |
| Baukosten Total | 305'000.- |
| Honorare und Baunebenkosten | 30'000.- |
| Total exkl. MwSt., gerundet | 335'000.- |
| MwSt. 8%, gerundet | 25'000.- |
| Gesamtkosten (inkl. MwSt.) | 360'000.- |

Gegenüber der früheren Konzeptstudie sind im vorliegenden Bauprojekt der Einbau eines fest installierten Notstromaggregats, inkl. Elektro und Steuerung, mit einem Kostenanteil von CHF 60'000.00 und die Erneuerung der Guss-Leitung vom Schlosshof bis zum Ruinenbrunnen (Relining vom Schlosshof bis Schlossgut sowie konventioneller Leitungsbau zwischen Schlossgut und Ruinenbrunnen) mit einem Kostenanteil von CHF 95'000.00 enthalten.

Werden die effektiv ausgewiesenen Projektkosten für die Integration der Zone Schlossgut in die Niederzone (ohne Einbau Notstromaggregat und Erneuerung Gussleitung) in Höhe von CHF 205'000.00 mit den in der Konzeptstudie angegebenen Kosten von CHF 270'000.00 verglichen, so ist eine Kostenreduktion von rund 24 % erkennbar.

Folgende Gründe führten zu deutlich tieferen Projektkosten gegenüber der Konzeptstudie:

- Die im Jahr 2014 erstellte Konzeptstudie hat eine Kostengenauigkeit von +/- 30 %, die neue Berechnung geht von den üblichen +/-10% aus.
- Die Baumeister- und Sanitärpreise sind zudem deutlich gesunken. Dem wurde in der Kostenschätzung für das Bauprojekt Rechnung getragen. Konkret wurden die Einheitspreise 2018 gegenüber der Konzeptstudie nach unten korrigiert.
- In der Konzeptstudie sind CHF 65'000.00 für den Bau eines Löschwassertanks enthalten. Der Bau eines Löschwasserbeckens ist jedoch nicht vorgesehen, deshalb sind diese Kosten im Bauprojekt nicht mehr enthalten.

Wird das Wasserversorgungsprojekt gleichzeitig mit dem Strassenbauprojekt „Hauptstrasse“ realisiert (vgl. Traktandum 6), können Synergien genutzt, sodass sich die Gesamtkosten für beide Projekte um rund CHF 15'000.00 reduzieren.

Variantenvergleich

Sowohl die Variante „Verbindungsleitung vom Reservoir Steinbrunnen zur Zone Schlossgut“ als auch die Variante „Integration Zone Schlossgut in die Niederzone“ haben den Vorteil, dass das sanierungsbedürftige Reservoir Ruine stillgelegt wird und somit eine durch die Wasserversorgung Pfeffingen zu unterhaltende Anlage wegfällt. Im Folgenden sind die beiden Varianten auf Basis der beiden ausgearbeiteten Bauprojekte einander gegenübergestellt:

| Übersicht Variantenvergleich | | |
|--|--|---|
| | Variante Verbindungsleitung | Variante Integration Zone Schlossgut in Niederzone |
| Investitionskosten | CHF 1'130'000.-- | CHF 360'000.-- |
| Durchschnittliche Lebensdauer | 80 Jahre | 25 Jahre |
| Kapitalkosten (= Investitionskosten geteilt durch Lebensdauer) | CHF 14'100.-- / Jahr | CHF 14'400.-- / Jahr |
| Versorgungssicherheit | | - Abhängigkeit von Notstromaggregat bei Stromausfall |
| Wasserumwälzung / Hygiene | + Verbesserte Wasserumwälzung in Res. Steinbrunnen | |
| Unterhalt / Betrieb | + wenig Unterhalt | - Unterhalt Druckerhöhung und Druckwindkessel - Notstromaggregat notwendig |
| Löschschutz | + Löschschutz ausserhalb Bauzone sichergestellt | - kein Löschschutz ausserhalb Bauzone |

Die Investitionskosten der Verbindungsleitung sind zwar rund 3-mal höher als die Investitionskosten bei einer Integration der Zone Schlossgut in die Niederzone. Die Variante „Integration Zone Schlossgut in Niederzone“ hat jedoch eine deutlich kürzere erwartete Lebensdauer, sodass die Kapitalkosten aus langfristiger Sicht leicht höher

In Bezug auf Betrieb und Unterhalt ist bei der Variante „Verbindungsleitung“ mit deutlich weniger Aufwand (v.a. Personalressourcen und Stromkosten) zu rechnen.

Zudem hat die Verbindungsleitung den Vorteil, dass der Löschschutz auch bei den Liegenschaften ausserhalb der Bauzone (Schlosshof, Schlossgut, Schlossgarten) sichergestellt bleibt und sogar erweitert werden kann (Rüttimatthof).

Empfehlung Baukommission

Die Mitglieder der Baukommission haben von Ergebnissen des ausgearbeiteten Bauprojekts zur Variante „Verbindungsleitung“ sowie von den veränderten Investitions- und Kapitalkosten gegenüber der damaligen Konzeptstudie Kenntnis genommen.

Aufgrund der – gegenüber der Konzeptstudie – deutlich tieferen Investitionskosten der Variante „Verbindungsleitung“ sowie den gegenüber der Variante „Integration Zone Schlossgut in Niederzone“ neu tieferen Kapitalkosten pro Jahr sowie den weiteren beschriebenen Vorteilen (höhere Lebensdauer, keine Einschränkungen bei der Versorgungssicherheit, verbesserte Wasserumwälzung, tieferer Betriebs-/Unterhaltsaufwand, Sicherstellung des Löschsutzes ausserhalb Bauzone) favorisiert die Baukommission die Variante „Verbindungsleitung“.

Die Baukommission empfiehlt deshalb dem Gemeinderat einstimmig, der Gemeindeversammlung die Variante „Verbindungsleitung“ zur Umsetzung vorzuschlagen.

Fazit

Der Gemeinderat favorisiert aus all den obengenannten Gründen die Umsetzung und Realisation der Variante „Verbindungsleitung“.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Brutto-Investitionskredit in Höhe von CHF 1'130'000 für den Bau einer Verbindungsleitung der Wasserversorgung zwischen dem Reservoir Steinbrunnen und der Zone Schlossgut zuzustimmen (Preisbasis: 30. April 2018).

Traktandum 6 Genehmigung eines Brutto-Investitionskredites in Höhe von CHF 740'000 (Preisbasis 30. April 2018) für die Tiefbauarbeiten „Hauptstrasse, Teilabschnitt Vogtackerweg bis Verzweigung Rüttimatthof“, umfassend die Strasseninstandstellung (CHF 521'000) und die Umsetzung von Überflutungsmassnahmen (CHF 219'000)

Die Gemeindeversammlung hat am 5. Dezember 2017 das Geschäft „Genehmigung eines Brutto-Investitionskredites in Höhe von CHF 740'000 für die Tiefbauarbeiten „Hauptstrasse, Teilabschnitt Vogtackerweg bis Verzweigung Rüttimatthof“ an den Gemeinderat zurückgewiesen und ihn beauftragt, das Geschäft zusammen mit der neuen Lösung für die Integration des Wasserversorgungsnetzes „Schlossgut“ nochmals der Gemeindeversammlung neu vorzulegen.

Die Hauptstrasse weist ab der Bauzonengrenze (Einmündung Vogtackerweg) bis zur Waldschule über unterschiedlich grosse Schäden auf. Der in Auftrag gegebene technische Bericht hält folgendes fest:

- Der unterste Bereich bis zur Kurve weist verhältnismässig wenige Risse und Verformungen auf. Im Sinne einer langfristigen Erhaltungsmassnahme soll dieser Bereich mit einem Deckbelag versehen werden.
- Ab der Kurve bis zur Ausweichstelle weist die Strasse ausgedehnte Netzkrisse und Absenkungen auf, welche auf eine unzureichende Tragfähigkeit und Frostsicherheit auf der nördlichen Strassenseite hinweisen. Die strukturellen Schäden verlangen eine Oberbauverstärkung, weshalb die Kiesfundation und die Tragschicht auf der talseitigen Strassenseite ersetzt werden muss.
- Auf dem oberen Abschnitt, ab der Ausweiche bis zur Waldschule, sind immer wieder auf beiden Strassenseiten Risse und Einsenkungen ersichtlich. In der Kreditvorlage ist für diesen Abschnitt der komplette Ersatz der Fundation und der Tragschicht eingerechnet. Ob ein umfassender Ersatz der Kiesfundation erforderlich ist, wird während der Bauausführung mittels Sondagen überprüft.
- Die quer zur Strasse verlaufenden Entwässerungsrinnen aus Pflastersteinen sind teilweise der Verformung der Strasse ausgesetzt. Die Mörtelfugen sind zum Teil ausgebrochen. Die Einlaufroste der Schlammsammler sind sehr alt und teilweise überwachsen.
- Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) von 1997 ist für den zu sanierenden Abschnitt der Hauptstrasse eine Überflutungsmassnahme vorgesehen. Die Überflutungsmassnahmen wurden im Jahr 2005 überprüft und im Jahr 2017 konkretisiert. Gemäss dem Bericht zur Überprüfung der Überflutungsmassnahmen von 2005 ist auf der ganzen Länge von der Siedlungsgrenze bis zur Walschule am südlichen Strassenrand eine Halbschale mit Durchmesser 40 cm vorzusehen. Auf Höhe Vogtackerweg ist ein Einlaufbauwerk und eine Anschlussleitung an die Sauberwasserleitung Hauptstrasse vorgesehen. Die Massnahme trägt zur Verminderung der Überflutungsgefahr bei und die Umsetzung der Überflutungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Strassensanierung wirkt sich positiv auf die Kosten der Überflutungsmassnahmen aus, da Synergien mit den Bauarbeiten des Strassenbaus genutzt werden können.

Die Hauptstrasse zwischen der Waldschule und der Verzweigung Rüttimatt weist grosse Belagsschäden auf. Noch bevor die Arbeiten auf der „Baustelle Rüttimatt“ in Angriff genommen wurde, liess die Gemeindeverwaltung eine Bestandsaufnahme des Strassenzustandes aufnehmen. Mit Beginn der „Bauarbeiten Ruine“ wurden zum Zustand des Belages zwischen der Waldschule und Ruine Pfeffingen ergänzende Fotos erstellt.

- Die Strassenschäden sind durch die beiden Baustellen „Rüttimatt“ und „Ruine“ zum Teil einiges grösser geworden. Die grössten Schäden sind im Kurvenbereich bei der Waldschule feststellbar. Damit der Belag im Kurvenbereich nicht noch weiter ausbricht, wurde er bereits durch die an den Baustellen beteiligte Baufirma notdürftig geflickt. Diese Flickarbeiten sind lediglich als „Kosmetikarbeiten“ zu beurteilen und werden nicht sehr lange halten.
- Weitere grosse Schäden sind im Waldbereich zu erkennen. Hier ist der Belag vor allem von der Ausstellbucht bis zur Ausfahrt aus dem Wald in einem schlechten Zustand. Bis zur Ausstellbucht sind einzelne Risse und Löcher vorhanden. Im Bereich nach der Ausstellbucht wurden die gröberen Schäden zum grössten Teil bereits mit Belag oberflächlich saniert.
- Bei der Entwässerungsrinne, welche im Kurvenbereich quer über die Strasse führt, sind die Pflastersteine vor allem im Fahrspurbereich lose.

Nachdem inzwischen die Bauarbeiten an der Ruine abgeschlossen werden konnten, soll im kommenden Jahr die Strasse neu erstellt werden. In den beiden Kurvenbereichen ist zusätzlich auch ein Ersatz der Strassenkofferung vorgesehen.

Die Kosten für die diversen Abschnitte wurden wie folgt abgeschätzt (Basis: Kostenschätzungen \pm 25%):

| | | |
|---|-----|------------|
| - Strasseninstandstellung Abschnitt Bauzonengrenze bis Waldschule | CHF | 250'000.00 |
| - Strasseninstandstellung Waldschule bis Verzweigung Rüttimatt | CHF | 271'000.00 |
| - Überflutungsmassnahmen | CHF | 219'000.00 |

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Brutto-Investitionskredit in Höhe von CHF 740'000 für die Tiefbauarbeiten „Hauptstrasse, Teilabschnitt Vogtackerweg bis Verzweigung Rüttimatt“, umfassend die Strasseninstandstellung und die Umsetzung von Überflutungsmassnahmen, zuzustimmen (Preisbasis: 30. April 2018).

Kommentar des Gemeinderates zur Jahresrechnung 2017

Für die Jahresrechnung 2017 war ein Aufwandüberschuss von CHF 250'800 budgetiert. Entgegen dieser Prognose resultiert – bei einem Gesamtaufwand von CHF 9'687'995 und einem Gesamtertrag von CHF 9'834'926 – ein Ertragsüberschuss von CHF 146'930. Gegenüber dem Budget entspricht dies einer Verbesserung von rund CHF 397'700. In diesem erfreulichen Ergebnis bereits mit berücksichtigt ist eine unerwartete Rückzahlung an das Finanzdepartement des Kantons Basel-Landschaft für zu viel an die Einwohnergemeinde bezahlte Quellensteuern in der Höhe von CHF 190'773. Diese Rückzahlungsaufforderung war – da unerwartet - auch nicht im Budget vorgesehen, doch das gute Haushaltsergebnis und das Kostenbewusstsein der Einwohnergemeinde haben es ermöglicht, diese Verpflichtung ohne Schwierigkeiten zu erfüllen. Einmal mehr zeigt es sich, dass es immer wieder zu Situationen kommt, die im Rahmen des Budgetprozesses nicht voraussehbar sind und eine Herausforderung darstellen können.

Bekanntlich beziffert sich die bisherige Vorfinanzierung des neuen Schulhauses mittlerweile auf CHF 1'800'000. Auch in diesem Jahr und erneut mit dem Ziel die künftigen Jahresrechnungen zu entlasten, schlägt der Gemeinderat vor, vom Brutto-Ertragsüberschuss 2017 den Betrag von CHF 140'000 als zusätzliche Vorfinanzierung des Schulhausneubaus zu verwenden. Somit beträgt die gesamte „Vorfinanzierung Schulhausneubau“ nahezu CHF 2 Millionen. Diese Vorfinanzierung wird die Einwohnergemeinde während der gesamten Dauer der Abschreibung des Schulhauses jedes Jahr von Neuem entlasten.

Die Verbesserung des Abschlusses erklärt sich in erster Linie durch einen Fiskalertrag, der um rund CHF 245'000 höher ausgefallen ist als prognostiziert. Der weit überwiegende Teil ist dabei auf höhere Einkünfte bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen aus den Jahren 2016 und früher zurückzuführen (rund CHF 400'000). Die Einschätzung der Steuereinnahmen der natürlichen Personen in der Einwohnergemeinde Pfeffingen bleibt, wie in den vergangenen Jahren auch, schwierig. Aufgrund der anhaltend starken Bautätigkeit ist der Gemeinderat diesbezüglich aber vorsichtig positiv.

Der horizontale Finanzausgleich ist um rund CHF 149'800 höher ausgefallen als budgetiert. Er belastet die Rechnung 2017 mit insgesamt CHF 1'449'773. Der Gemeinderat geht davon aus, dass der horizontale Finanzausgleich im laufenden Jahr auf Grund der im kantonalen Vergleich eher hohen Steuerkraft in der Einwohnergemeinde leicht steigen könnte. Diese Budgetposition bleibt eine schwer kalkulierbare Grösse.

Die Investitionsrechnung 2017 schliesst bei Ausgaben von CHF 1'542'018 und Einnahmen von CHF 596'118 mit einer Zunahme der Nettoinvestitionen in Höhe von CHF 945'899 ab. Diese Zunahme, die planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen von CHF 421'306, der Ertragsüberschuss von CHF 6'930, der Saldo aus den Veränderungen der Spezialfinanzierungen (nicht durch Steuergelder finanzierte öffentliche Aufgaben) von CHF 35'306 sowie die Einlage in die Vorfinanzierungen über CHF 140'000 ergeben einen Finanzierungsfehlbetrag von CHF 342'356. Die Abweichung der Nettoinvestition des Budgets im Vergleich zu jener in der Rechnung erklärt sich durch die Verzögerungen beim Schulhausneubau – und diese wurden in erster Linie durch die mittlerweile erledigten Einsprachen hervorgerufen.

Im Bereich der Spezialfinanzierungen wurde bei der Wasserversorgung ein Mehrertrag in der Höhe von CHF 23'880 ausgewiesen. Die Antennenanlage GGA schloss mit einem Aufwandüberschuss von CHF 24'348 ab. Bei der Abwasserbeseitigung konnte ein Mehrertrag von CHF 45'998 erzielt werden. Die Abfallbeseitigung schliesst mit einem leichten Mehraufwand von CHF 10'224 ab.

Bei den Spezialfinanzierungen bereitet besonders die Finanzsituation der Antennenanlage GGA dem Gemeinderat Sorgen. Die Entwicklungen über die vergangenen Jahre und die derzeitige Situation deuten darauf hin, dass Handlungsbedarf besteht, um das finanzielle Gleichgewicht wiederherzustellen. Jede Spezialfinanzierung muss nach dem Kostendeckungsprinzip durch die Einnahmen für ihre Leistungen in der Lage sein, die anfallenden Kosten zu bezahlen. Die derzeitigen Gebühren bei der Antennenanlage GGA reichen dafür nicht aus.

Für die Beurteilung der vorliegenden Rechnung und des gesamten Finanzhaushaltes der Gemeinde sind folgende Aspekte von Bedeutung:

- Der Finanzausgleich fiel höher aus als budgetiert (um rund CHF 149'800).
- Die Steuereinnahmen sind insgesamt um CHF 220'248 höher als budgetiert.
- Der Personalaufwand reduzierte sich gegenüber dem Budget um CHF 27'166.
- Der Sachaufwand verringerte sich im Vergleich zum Budget 2017 um CHF 243'811.

Der in der vorliegenden Rechnung 2017 erzielte Ertragsüberschuss von CHF 146'930 - vor der beantragten Verwendung - ist erfreulich. Der Bilanzüberschuss der Einwohnergemeinde steigt um CHF 146'930. Per 31. Dezember 2017 beziffert er sich auf CHF 7'184'271.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017, inkl. der Ertragsverwendung von CHF 140'000 als Vorfinanzierung „Neubau Schulhaus“, zu genehmigen.

Pfeffingen, den 28. Mai 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

| | |
|---------------|-----------------|
| Der Präsident | Der Verwalter |
| Sven Stohler | Walter Speranza |

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Pfeffingen, haben wir die vom Gemeinderat vorgelegte Jahresrechnung 2017 der Einwohnergemeinde geprüft. Für die Rechnung 2017, welche Erfolgsrechnung sowie Bilanz der Einwohnergemeinde umfasst, ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach anerkannten Revisionsgrundsätzen, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Meinung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Im Detail wurden die Bestände des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie der laufenden Verpflichtungen und der Rückstellungen kontrolliert. Diese Werte wurden für richtig befunden. Ebenfalls im Detail wurden die Abschlussbuchungen und Abschreibungen sowie die Liste der Verpflichtungskredite überprüft. Die Konti sind korrekt geführt. Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen „Wasserversorgung“, „Abwasserbeseitigung“, „Abfallbeseitigung“ und „Antennenanlage“ sind ordnungsgemäss wiedergegeben.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2017 der Einwohnergemeinde, welche bei einem Aufwand in Höhe von CHF 9'827'995.96 und bei einem Ertrag in Höhe von CHF 9'834'926.68 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6'930.72 abschliesst, zu genehmigen.

Pfeffingen, den 23. Mai 2018

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION PFEFFINGEN

| | | |
|-----------------------|-----------------------|---------------------|
| Der Präsident: | Die Mitglieder: | |
| Ralph Ortscheit-Jakob | Lukas Fiechter-Sutter | Robert Karrer-Meyre |



Einwohnergemeinde Pfeffingen

RECHNUNG 2017

Die ausführliche Rechnung kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

GESAMTRECHNUNG

| Rechnung 2016 | | Budget 2017 | | Erfolgsrechnung | Rechnung 2017 | |
|---------------|---------------|--------------|--------------|-------------------------------------|---------------|--------------|
| Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag | | Aufwand | Ertrag |
| 10'662'797.19 | | 9'960'100.00 | | Total Aufwand | 9'827'995.96 | |
| | 10'683'076.94 | | 9'709'300.00 | Total Ertrag | | 9'834'926.68 |
| 20'279.75 | | | | Ertragsüberschuss | 6'930.72 | |
| | | | 250'800.00 | Aufwandüberschuss | | |
| 10'683'076.94 | 10'683'076.94 | 9'960'100.00 | 9'960'100.00 | <i>Total Erfolgsrechnung</i> | 9'834'926.68 | 9'834'926.68 |
| Rechnung 2016 | | Budget 2017 | | Investitionsrechnung | Rechnung 2017 | |
| Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | | Ausgaben | Einnahmen |
| 1'075'075.34 | | 6'209'900.00 | | Total Ausgaben | 1'542'018.13 | |
| | 397'451.90 | | 351'000.00 | Total Einnahmen | | 596'118.75 |
| | 677'623.44 | | 5'858'900.00 | Ab- / Zunahme Nettoinvestitionen | | 945'899.38 |
| 1'075'075.34 | 1'075'075.34 | 6'209'900.00 | 6'209'900.00 | <i>Total Investitionsrechnung</i> | 1'542'018.13 | 1'542'018.13 |
| Rechnung 2016 | | Budget 2017 | | Finanzierung | Rechnung 2017 | |
| Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag | | Aufwand | Ertrag |
| 677'623.44 | | 5'858'900.00 | | Zu- / Abnahme Nettoinvestitionen | 945'899.38 | |
| | 373'864.00 | | 405'100.00 | planm. Abschreibungen Verw.-verm. | | 367'454.00 |
| | | | | ausserplanm. Abschreib. Verw.-verm. | | 53'852.00 |
| | 20'279.75 | | | Ertragsüberschuss Lauf. Rechnung | | 6'930.72 |
| | | 250'800.00 | | Aufwandüberschuss Lauf. Rechn. | | |
| | 84'406.89 | | 83'400.00 | Einlage Spezialfinanzierungen | | 69'878.77 |
| 60'553.49 | | 129'000.00 | | Entnahme Spezialfinanzierungen | 34'572.66 | |
| | 752'700.00 | | | Rückstellungen Vorsorgeverpflicht. | | |
| | 360'000.00 | | | Einlage in Vorfinanzierungen | | 140'000.00 |
| 853'073.71 | | | | Finanzierungsüberschuss | | |
| | | | 5'750'200.00 | Finanzierungsfehlbetrag | | 342'356.55 |
| 1'591'250.64 | 1'591'250.64 | 6'238'700.00 | 6'238'700.00 | <i>Total Finanzierung</i> | 980'472.04 | 980'472.04 |
| Rechnung 2016 | | Budget 2017 | | Kapitalveränderung | Rechnung 2017 | |
| Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag | | Aufwand | Ertrag |
| | 853'073.71 | 5'750'200.00 | | Finanzierungsüberschuss | | |
| | | | | Finanzierungsfehlbetrag | 342'356.55 | |
| 771'315.90 | | 756'100.00 | | Passivierungen | 1'017'424.75 | |
| | 1'075'075.34 | | 6'209'900.00 | Aktivierungen | | 1'542'018.13 |
| 84'406.89 | | 83'400.00 | | Einlage Spezialfinanzierungen | 69'878.77 | |
| | 60'553.49 | | 129'000.00 | Entnahme Spezialfinanzierungen | | 34'572.66 |
| 752'700.00 | | | | Rückstellungen Vorsorgeverpflicht. | | |
| 360'000.00 | | | | Einlage in Vorfinanzierungen | 140'000.00 | |
| 20'279.75 | | | | Zunahme des Kapitals | 6'930.72 | |
| | | | 250'800.00 | Abnahme des Kapitals | | |
| 1'988'702.54 | 1'988'702.54 | 6'589'700.00 | 6'589'700.00 | <i>Total Kapitalveränderung</i> | 1'576'590.79 | 1'576'590.79 |

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

| Rechnung 2016 | | Budget 2017 | | | Rechnung 2017 | |
|----------------------|----------------------|---------------------|---------------------|-------------------------------|---------------------|---------------------|
| Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag | | Aufwand | Ertrag |
| 864'088.95 | 173'190.65 | 919'800.00 | 171'100.00 | 0 Allgemeine Verwaltung | 889'477.23 | 200'780.85 |
| 213'838.35 | 89'258.34 | 234'500.00 | 60'000.00 | 1 Öffentliche Sicherheit | 220'869.80 | 79'453.55 |
| 3'628'004.25 | 91'353.40 | 3'399'600.00 | 69'500.00 | 2 Bildung | 3'438'596.85 | 88'190.85 |
| 342'771.31 | 199'613.26 | 383'700.00 | 210'300.00 | 3 Kultur und Freizeit | 341'351.15 | 179'466.25 |
| 537'299.30 | 106'695.05 | 553'900.00 | 110'000.00 | 4 Gesundheit | 477'178.90 | 85'415.90 |
| 1'354'023.35 | 508'268.40 | 1'367'200.00 | 513'800.00 | 5 Soziale Wohlfahrt | 1'266'967.10 | 378'287.90 |
| 557'313.32 | 93'545.30 | 549'900.00 | 82'500.00 | 6 Verkehr | 555'407.02 | 87'700.47 |
| 931'157.05 | 837'312.70 | 1'030'500.00 | 870'300.00 | 7 Umwelt und Raumplanung | 989'538.29 | 864'665.25 |
| 79'419.55 | 62'258.27 | 91'800.00 | 64'400.00 | 8 Volkswirtschaft | 71'822.35 | 67'301.10 |
| 2'154'881.76 | 8'521'581.57 | 1'429'200.00 | 7'557'400.00 | 9 Finanzen und Steuern | 1'576'787.27 | 7'803'664.56 |
| 10'662'797.19 | 10'683'076.94 | 9'960'100.00 | 9'709'300.00 | Total Aufwand / Ertrag | 9'827'995.96 | 9'834'926.68 |
| 20'279.75 | | | | Mehrertrag Erfolgsrechnung | 6'930.72 | |
| | | | 250'800.00 | Mehraufwand Erfolgsrechnung | | |
| 10'683'076.94 | 10'683'076.94 | 9'960'100.00 | 9'960'100.00 | | 9'834'926.68 | 9'834'926.68 |

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

| Rechnung 2016 | | Budget 2017 | | | Rechnung 2017 | |
|----------------------|----------------------|---------------------|---------------------|--------------------------------------|---------------------|---------------------|
| Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag | | Aufwand | Ertrag |
| 3'853'237.15 | | 3'246'700.00 | | 30 Personalaufwand | 3'219'533.45 | |
| 1'520'362.50 | | 1'708'200.00 | | 31 Sach- + übriger Betriebsaufwand | 1'464'389.36 | |
| 373'864.00 | | 405'100.00 | | 33 Abschreibungen Verwaltungsverm. | 421'306.00 | |
| 55'319.00 | | 58'000.00 | | 34 Finanzaufwand | 57'751.90 | |
| 84'406.89 | | 83'400.00 | | 35 Einlagen in Spezialfinanzierungen | 69'878.77 | |
| 4'287'550.65 | | 4'327'200.00 | | 36 Transferaufwand | 4'319'367.78 | |
| 360'000.00 | | 0.00 | | 38 Ausserordentlicher Aufwand | 140'000.00 | |
| 128'057.00 | | 131'500.00 | | 39 Interne Verrechnungen | 135'768.70 | |
| | 7'979'724.30 | | 7'025'000.00 | 40 Fiskalertrag | | 7'245'248.26 |
| | 48'693.70 | | 48'400.00 | 41 Regalien und Konzessionen | | 51'657.38 |
| | 1'340'910.88 | | 1'352'000.00 | 42 Entgelte | | 1'431'283.91 |
| | 0.00 | | 1'000.00 | 43 verschiedene Erträge | | 0.00 |
| | 188'335.66 | | 174'900.00 | 44 Finanzertrag | | 151'494.93 |
| | 61'455.14 | | 129'000.00 | 45 Entnahme aus Spez.-finanzierung. | | 34'572.66 |
| | 935'900.26 | | 847'500.00 | 46 Transferertrag | | 784'900.84 |
| | 0.00 | | 0.00 | 48 Ausserordentlicher Ertrag | | 0.00 |
| | 128'057.00 | | 131'500.00 | 49 Interne Verrechnungen | | 135'768.70 |
| 10'662'797.19 | 10'683'076.94 | 9'960'100.00 | 9'709'300.00 | Total Aufwand / Ertrag | 9'827'995.96 | 9'834'926.68 |
| 20'279.75 | | | | Mehrertrag Erfolgsrechnung | 6'930.72 | |
| | | | 250'800.00 | Mehraufwand Erfolgsrechnung | | |
| 10'683'076.94 | 10'683'076.94 | 9'960'100.00 | 9'960'100.00 | | 9'834'926.68 | 9'834'926.68 |

Investitionsrechnung

| Rechnung 2016 | | Budget 2017 | | | Rechnung 2017 | |
|---------------------|-------------------|---------------------|-------------------|----------------------------|---------------------|-------------------|
| Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | | Ausgaben | Einnahmen |
| 34'382.40 | 27'280.00 | | | 0 Allgemeine Verwaltung | 41'322.30 | |
| 661'895.95 | | 5'000'000.00 | | 2 Bildung | 580'020.44 | |
| 35'556.65 | 23'981.65 | 70'000.00 | 20'000.00 | 3 Kultur und Freizeit | 78'167.10 | 19'722.35 |
| 7'166.25 | | | | 5 Soziale Wohlfahrt | 0.00 | |
| 51'883.24 | | 372'900.00 | | 6 Verkehr | 205'713.91 | |
| 284'190.85 | 346'190.25 | 767'000.00 | 331'000.00 | 7 Umwelt und Raumplanung | 636'794.38 | 576'396.40 |
| 1'075'075.34 | 397'451.90 | 6'209'900.00 | 351'000.00 | Total Investitionen | 1'542'018.13 | 596'118.75 |
| | 677'623.44 | | 5'858'900.00 | Zunahme Nettoinvestitionen | | 945'899.38 |
| | | | | Abnahme Nettoinvestitionen | | |
| 1'075'075.34 | 1'075'075.34 | 6'209'900.00 | 6'209'900.00 | | 1'542'018.13 | 1'542'018.13 |

Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung

| Rechnung 2016 | | Budget 2017 | | | Rechnung 2017 | |
|---------------|------------|-------------|------------|--------------------------|---------------|------------|
| Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag | | Aufwand | Ertrag |
| 277'479.18 | 323'196.50 | 242'100.00 | 325'500.00 | Total Aufwand / Ertrag | 315'107.72 | 338'987.75 |
| 45'717.32 | | 83'400.00 | | Mehrertrag / Mehraufwand | 23'880.03 | |
| 323'196.50 | 323'196.50 | 325'500.00 | 325'500.00 | | 338'987.75 | 338'987.75 |

Abwasserbeseitigung

| Rechnung 2016 | | Budget 2017 | | | Rechnung 2017 | |
|---------------|------------|-------------|------------|--------------------------|---------------|------------|
| Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag | | Aufwand | Ertrag |
| 287'387.68 | 316'400.25 | 358'800.00 | 324'800.00 | Total Aufwand / Ertrag | 299'297.56 | 345'296.30 |
| 29'012.57 | | | 34'000.00 | Mehrertrag / Mehraufwand | 45'998.74 | |
| 316'400.25 | 316'400.25 | 358'800.00 | 358'800.00 | | 345'296.30 | 345'296.30 |

Abfallbeseitigung

| Rechnung 2016 | | Budget 2017 | | | Rechnung 2017 | |
|---------------|------------|-------------|------------|--------------------------|---------------|------------|
| Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag | | Aufwand | Ertrag |
| 158'085.95 | 167'762.95 | 164'800.00 | 141'400.00 | Total Aufwand / Ertrag | 156'730.60 | 146'506.45 |
| 9'677.00 | | | 23'400.00 | Mehrertrag / Mehraufwand | | 10'224.15 |
| 167'762.95 | 167'762.95 | 164'800.00 | 164'800.00 | | 156'730.60 | 156'730.60 |

Antennenanlage / GGA

| Rechnung 2016 | | Budget 2017 | | | Rechnung 2017 | |
|---------------|------------|-------------|------------|--------------------------|---------------|------------|
| Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag | | Aufwand | Ertrag |
| 196'451.26 | 135'897.77 | 206'700.00 | 135'100.00 | Total Aufwand / Ertrag | 176'014.25 | 151'665.74 |
| | 60'553.49 | | 71'600.00 | Mehrertrag / Mehraufwand | | 24'348.51 |
| 196'451.26 | 196'451.26 | 206'700.00 | 206'700.00 | | 176'014.25 | 176'014.25 |

Bilanz - Übersicht

| Bilanz 01.01.2017 | Netto Veränderung | | Bilanz 31.12.2017 | |
|-----------------------|--------------------|-------------------|-----------------------|--|
| | Zunahme | Abnahme | | |
| 18'459'737.00 | 539'461.23 | 129'598.03 | 18'869'600.20 | 1 Aktiven |
| 8'506'447.24 | | 42'520.10 | 8'463'927.14 | 100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen |
| 3'007'800.79 | | 87'077.93 | 2'920'722.86 | 101 Forderungen |
| 1'044'561.84 | 14'867.85 | | 1'059'429.69 | 104 Aktive Rechnungsabgrenzung |
| 17'394.45 | | | 17'394.45 | 107 Finanzanlagen |
| 683'776.29 | | | 683'776.29 | 108 Sachanlagen Finanzvermögen |
| 5'006'285.39 | 520'391.88 | | 5'526'677.27 | 140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen |
| 2.00 | | | 2.00 | 144 Darlehen |
| 50'751.00 | | | 50'751.00 | 145 Beteiligungen |
| 142'718.00 | 4'201.50 | | 146'919.50 | 146 Investitionsbeiträge |
| -18'459'737.00 | -649'519.69 | 239'656.49 | -18'869'600.20 | 2 Passiven |
| -3'618'937.94 | -432'710.20 | | -4'051'648.14 | 200 Laufende Verpflichtungen |
| -167'375.96 | | 65'083.83 | -102'292.13 | 204 Passive Rechnungsabgrenzung |
| -752'700.00 | | | -752'700.00 | 205 Kurzfristige Rückstellungen |
| -1'120'000.00 | | 140'000.00 | -980'000.00 | 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten |
| 0.00 | | | 0.00 | 208 Langfristige Rückstellungen |
| -120'255.15 | | | -120'255.15 | 209 Fonds im Fremdkapital |
| -12'680'467.95 | -216'809.49 | 34'572.66 | -12'862'704.78 | 29 Eigenkapital (setzt sich aus folgenden Positionen zusammen) |
| -1'693'177.84 | -23'880.03 | | -1'717'057.87 | 29001 Verpflichtung Spezialfinanzierung Wasserversorgung |
| -1'626'172.28 | -45'998.74 | | -1'672'171.02 | 29002 Verpflichtung Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung |
| -342'763.08 | | 10'224.15 | -332'538.93 | 29003 Verpflichtung Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung |
| -181'014.30 | | 24'348.51 | -156'665.79 | 29005 Verpflichtung Spezialfinanzierung Antennenanlage |
| -1'800'000.00 | -140'000.00 | | -1'940'000.00 | 293 Vorfinanzierungen |
| -7'037'340.45 | -6'930.72 | | -7'044'271.17 | 299 Bilanzüberschuss |

Einwohnergemeinde

Pfeffingen



**Reglement zur Begrenzung von
Zusatzbeiträgen zu den
Ergänzungsleistungen
durch die Gemeinde Pfeffingen**

vom

xx. xxxx 2018

Personenbezogene Formulierungen in dieser
Verordnung beziehen sich gleichermassen auf
weibliche und männliche Personen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Ingress | 3 |
| § 1 Regelungsbereich und Definition | 3 |
| § 2 Geltungsbereich | 3 |
| § 3 Zuständigkeit | 3 |
| § 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge | 3 |
| § 5 Ausrichtung von Zusatzbeiträgen | 4 |
| § 6 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen | 4 |
| § 7 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum | 4 |
| § 8 Übergangsregelung | 4 |
| § 9 Rechtsmittel | 4 |
| § 10 Vollzug | 5 |
| § 11 Inkrafttreten | 5 |

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Pfeffingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG, SGS 833), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Pfeffingen die Niederlassung hatten.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.

² Die Gemeindeverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

³ Die verfügende Stelle ist berechtigt, die Alters- und Pflegeheime oder die Spitäler zu informieren.

§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Region.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 5 Ausrichtung von Zusatzbeiträgen

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 6 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag für Alleinstehende gemäss Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigen.

§ 7 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

¹ Wenn durch die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen ein Härtefall entsteht und dieser dazu führt, dass die Ehepartnerin resp. der Ehepartner der Empfängerin resp. des Empfängers selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben muss, wird die Rückzahlbarkeit auf den Zeitpunkt aufgeschoben, an welchem das Wohneigentum den Eigentümer wechselt.

² Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste. Die Rückzahlbarkeit wird sinngemäss wie in Absatz 1 festgehalten aufgeschoben.

³ Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 2 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

§ 8 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 4 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 9 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 10 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement auf dem Verordnungsweg.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am dd. MMMM yyyy in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom xx. xxx 2018

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

gez. Sven Stohler

gez. Walter Speranza

Das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Pfeffingen ist mit Verfügung vom xx. xxx 2018 von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt worden.

Finanz- und Kirchendirektion

Kanton Basel-Landschaft

gez. Anton Lauber, Regierungsrat